



viadonau

Schleusenaufsicht



viadonau

viadonau ist ein Unternehmen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. An sechs Standorten und zehn Schleusen entlang der 378 Flusskilometer (Donau, Donaukanal sowie Mündung Traun, Enns und March) in Österreich betreuen über 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Naturlandschaft und die Wasserstraße Donau. Das gemeinsame Ziel ist die behutsame und nachhaltige Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes Donau.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schleusen sind rund um die Uhr im Einsatz und schleusen mehr als 100.000 Schiffe pro Jahr.

Organisation

Organisatorisch ist der Betrieb der Schleusen durch die Schleusenaufsichten in drei Schleusengruppen gegliedert. Pro Schleusengruppe jeweils ein regionaler Leiter und zwei Stellvertreter.

Fachaufsicht durch OSB und Schifffahrtsaufsicht.

Schleusengruppe West

- Schleuse Aschach
- Schleuse Ottensheim
- Schleuse Abwinden

Schleuse Aschach

Schopperplatz 16

4082 Aschach

Tel. +43(0)504 321 6610

Fax +43(0)504 321 6615



schleusenaufsicht.aschach@viadonau.org

Schleuse Ottensheim

4073 Wilhering/Donau

Tel. +43(0)504 321 6620

Fax +43(0)504 321 6625

schleusenaufsicht.ottensheim@viadonau.org



Schleuse Abwinden

4225 Luftenberg

Tel. +43(0)504 321 6630

Fax +43(0)504 321 6635

schleusenaufsicht.abwinden@viadonau.org



Schleusengruppe Mitte

- Schleuse Wallsee
- Schleuse Persenbeug
- Schleuse Melk

Schleuse Wallsee

Hütting 46

4343 Mitterkirchen

Tel. +43(0)504 321 6640

Fax +43(0)504 321 6645

schleusenaufsicht.wallsee@viadonau.org



Schleuse Persenbeug

An der Schleuse 1

3680 Persenbeug

Tel. +43(0)504 321 6650

Fax +43(0)504 321 6655



schleusenaufsicht.persenbeug@viadonau.org

Schleuse Melk

Kraftwerk Melk

3390 Melk

Tel. +43(0)504 321 6660

Fax +43(0)504 321 6665

schleusenaufsicht.melk@viadonau.org



Schleusengruppe Ost

- Schleuse Altenwörth
- Schleuse Greifenstein
- Schleuse Freudenau
- Fachaufsicht über die Schleuse Nussdorf

Schleuse Altenwörth

Donau-City-Straße

1220 Wien

Tel. +43(0)504 321 6670

Fax +43(0)504 321 6675



schleusenaufsicht.altenwoerth@viadonau.org

Schleuse Greifenstein

Donau-City-Straße

1220 Wien

Tel. +43(0)504 321 6680

Fax +43(0)504 321 6685



schleusenaufsicht.greifenstein@viadonau.org

Schleuse Freudenau

Donau-City-Straße

1220 Wien

Tel. +43(0)504 321 6690

Fax +43(0)504 321 6695



schleusenaufsicht.freudenau@viadonau.org

Schleuse Nußdorf

Am Brigittenauer Sporn 5

1200 Wien

Tel. +43(0)504 321 2505

Fax +43(0)504 321 2050



schleusenaufsicht.nussdorf@viadonau.org

Zuständige Schifffahrtsaufsichten ^{viadonau}

Schleuse

Aschach



Schifffahrtsaufsicht

ASCHACH

Ottensheim



LINZ

Abwinden

Wallsee



GREIN

Persenbeug

Melk



KREMS

Altenwörth

Greifenstein



WIEN

Nussdorf

Freudenau

HAINBURG

Aufgaben

Gemäß den Regelungen des Wasserstraßengesetzes (§ 10 (2) Abs.1), des Schifffahrtsgesetzes (§ 38 (8) - (10)), und der Schleusenaufsichtsverordnung ist viadonau für die Schleusenaufsicht und Schleusenverkehrsregelung an den Donauschleusen sowie an der Schleuse Nussdorf am Donaukanal verantwortlich.

Rund um die Uhr im 12-Stunden-Schichtdienst im Einsatz, übernehmen die mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schleusenaufsicht folgende Aufgaben:

Schifffahrtspolizeiliche Aufgaben im Rahmen der Schleusenaufsicht

- Überwachung und Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren
- Schifffahrtspolizeiliche Verkehrsregelung
- Erteilung von Anordnungen
- Überwachung des Schleusenverkehrs mittels Sprechfunk, AIS-Datenfunk mit Schiffspositionen (DoRIS Arbeitsplätze, Kameras und Radar)
- Technische Bedienung der Schleusenanlage (Tore, Füllung/Entleerung, Lichtsignale)

Schifffahrtspolizeiliche Aufgaben im Rahmen der Schleusenaufsicht

- Kontrolle der Schiffsausrüstungen hinsichtlich Sicherheit, insbesondere Gefahrguttransporte
- Maßnahmen nach Havarien in der Schleusenanlage
- Unterstützung der Einsatzkräfte im Falle von Unfällen
- Service-Leistungen für die Schifffahrt, zentrale Anlaufstelle rund-um-die-Uhr

Laufende Überwachung der Anlage

- Fahrwasser-und Gewässerzustand im Schleusenbereich
- Einleitung von Maßnahmen im Störfall
- Spezielle Aufgaben im Hochwasserfall oder bei Eisbildung

Anlaufstelle für Schifffahrtstreibende und administrative Aufgaben

- Auskünfte und Informationen(zB. aktueller Verkehr, Pegel, Gefahrenstellen)
- Führung des elektronischen Schleusentagebuchs

Ausbildung - Schleusenmeisterprüfung

Die Einschulungszeit für die erste Schleusenbefragung beträgt 4 Monate. Die ersten 2 Monate sind im allgemeinen Außendienst zu verrichten, danach die letzten 2 Monate sowohl im Schichtdienst und Außendienst mit einem erfahrenen Mitarbeiter. Im 4. Monat sind auch Nachtdienste zu verrichten.

Danach erfolgt die 1. Schleusenprüfung

Technische Grundlagen und Handhabung der Bedienungs- und Signalisierungseinrichtungen der Schleusenanlage inklusive Sonderbetriebsfälle

Kenntnis der relevanten Verwaltungsvorschriften, Verordnungen und Betriebsvorschriften

Ausbildung – Funkertelefonistenzeugnis

Falls noch keines vorhanden, ist während der
Einschulungszeit das Funkertelefonistenzeugnis
abzulegen.

Ausbildung – Schiffsführerpatent 10 m

Falls noch nicht vorhanden, hat der Mitarbeiter das Schiffsführerpatent (10m) unmittelbar nach der ersten Schleusenbefragung zu absolvieren.

Ausbildung – Betrauungsprüfung

§ 8. Zur Schleusenaufsicht eingesetzte Personen müssen innerhalb von 2 Jahren nach Ablegung der ersten Schleusenbefragung gemäß § 7 in einer behördlichen Betrauungsprüfung die folgenden Kenntnisse nachgewiesen haben:

Ausbildung – Betrauungsprüfung

1. Vorschriften, Gewässerkunde:

- a) Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften;
- b) allgemeine Kenntnis sonstiger schiffahrtsrechtlicher Vorschriften und Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes;
- c) Kenntnis der wichtigsten Gewässermerkmale in geographischer, hydrologischer, meteorologischer und nautischer Hinsicht;
- d) Grundzüge der Wetterkunde;

2. Navigation; Manövrieren und Führen des Fahrzeuges:

- a) allgemeine Kenntnisse der Navigation;
- b) Steuern des Fahrzeuges unter Berücksichtigung des Einflusses von Wind, Strömung, Sog und Tiefgang, Beurteilung einer ausreichenden Schwimmfähigkeit und Stabilität;
- c) Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube;
- d) Ankern und Festmachen;
- e) Manöver in der Schleuse;
- f) Manöver beim Begegnen und Überholen;

Ausbildung – Betrauungsprüfung

3. Bau und Stabilität des Fahrzeuges:

- a) Grundkenntnisse im Schiffbau, insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheit von Fahrgästen, der Besatzung und des Fahrzeuges;
- b) Grundkenntnisse der technischen Vorschriften;
- c) Grundkenntnisse über die wichtigsten Bauelemente von Fahrzeugen;
- d) theoretische Kenntnisse über Stabilität und Schwimmfähigkeit sowie deren praktische Anwendung;

4. Schiffsmaschinen:

- a) Grundkenntnisse über Bau und Arbeitsweise von Schiffsmaschinen;
- b) Bedienung und Betriebskontrolle der Haupt- und Hilfsmaschinen, Verhalten im Störfall;

5. Laden und Löschen:

- a) Anwendung der Tiefgangsanzeiger;
- b) Laden und Löschen, Stauen der Ladung (Stauplan);

6. Verhalten unter besonderen Umständen:

- a) Grundsätze der Unfallverhütung;
- b) Bedienung von Rettungsgeräten und -ausrüstungen;
- c) Erste Hilfe bei Unfällen;
- d) Brandverhütung und Bedienung der Feuerlöschanlagen und -geräte;
- e) Maßnahmen bei Havarien, Kollisionen und Festfahren einschließlich der Abdichtung eines Lecks;
- f) Reinhaltung des Gewässers;

7. Führung von Fahrzeugen unter Radar:

- a) Allgemeine Kenntnisse über Funkwellen und die Arbeitsweise von Radaranlagen;
- b) Befähigung im Gebrauch des Radargerätes, Auswertung des Radarbildes und der vom Gerät gelieferten Informationen sowie Kenntnis der Grenzen solcher Informationen;
- c) Kenntnis der schifffahrtspolizeilichen Vorschriften über die radargestützte Schiffsführung;

8. Führung von Fahrgastschiffen:

- a) Grundkenntnisse der technischen Vorschriften für die Stabilität von Fahrgastschiffen im Fall einer Havarie, für die Schottenteilung und für die Ebene der größten Einsenkung;
- b) Maßnahmen zum Schutz der Fahrgäste im Allgemeinen sowie insbesondere bei Evakuierung, Havarie, Kollision, Auflaufen, Brand, Explosion und anderen Panik auslösenden Situationen.

□

Ausbildung – laufende Verbesserungen

- Sicherstellen qualifiziertes Schleusenpersonal durch laufende Schulungen (Gesetzes- und Praxisschulungen, Spezialthemen)
- Verbessern Arbeitsergonomie (Schichtdienst, Arbeitsplatz und –umfeld) sowie Gesundheitsthemen
- Verbessern IT-Unterstützung (Schleusentagebuch, DoRIS)
- Optimieren Verkehrsabwicklung und Verkehrssicherheit durch organisatorische und technische Maßnahmen
- Bereitstellen kundenorientierte spezifische Informationen (Folder Sportboote, Schleusen; Schautafeln)
- Minimieren Beeinträchtigungen durch Schleusensperren bei Instandhaltung in Abstimmung mit VHP

Bedienstete der Schleusenaufsicht

Die Bediensteten tragen bei der Ausübung ihres Dienstes eine dunkelblaue Dienstbekleidung und ein Dienstabzeichen auf dem linken Oberärmel. Sie haben den Dienstausweis bei sich zu tragen und sich bei Amtshandlungen auf Verlangen damit auszuweisen.



Warum Donau River Information Services?

- Wasserstraße als effizienter Transportweg
- Kapazitäten werden bisher nicht voll genutzt
- Transport von gefährlichen Gütern
- Geringe Service Qualität



DoRIS Komponenten

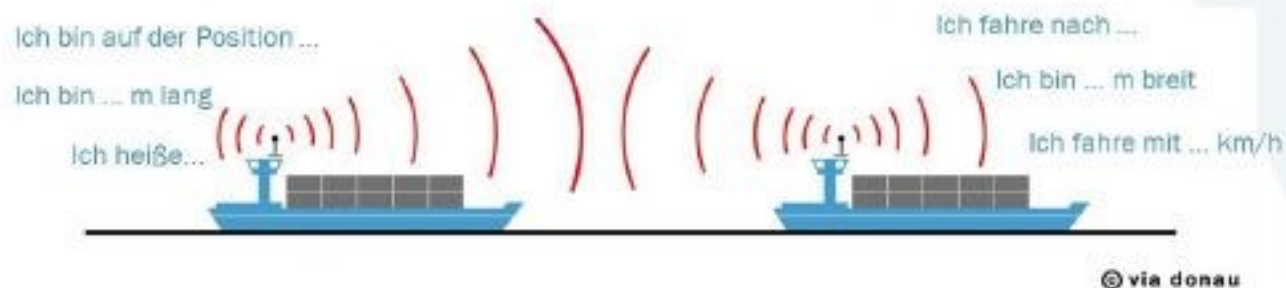
- 23 Basisstationen
- 9 Leitstellen auf den Schleusen
- 12 fixe behördliche Arbeitsstationen
- 15 mobile Arbeitsstationen
- 1 Nationale Leitstelle



Schiffspositionen und – informationen mittels AIS - Transponder



Automatic Identification System



Transponderpflicht für Schiffe ab 20 m seit 01.01.2012

AIS Transponder

Kombination aus:

UKW-Datenfunkgerät

(zum Senden und Empfangen von Positions- und
Schiffsdaten)

GPS-Empfänger

(zur Ermittlung der eigenen Position)

AIS Transponder

steht für:

AIS – **A**utomatic **I**dentification **S**ystem

Zusammensetzung aus:

- a) **TRANSMIT** – Übertragen
- b) **RESPOND** – Beantworten

Erhöhung der Verkehrssicherheit:

- Nautische Unterstützung für den Schiffsführer
- Verbesserte Abläufe in Häfen, Terminals und auf Schleusen
- Nachvollziehbarkeit von Unfällen (Historische Daten)

RIS für die Schleusen - Schleusentagebuch

- Elektronische Erfassung sämtlicher Ereignisse und Daten während der Schleusung
- Detaillierte Informationen über aktuelle Verkehrslage
- Planung und Durchführung aller Schleusungsvorgänge
- Vereinfachte Dateneingabe für Schleusenpersonal
- Erstellung von Berichten und Statistiken

SCHLOEGEN ! <unbekannt>

Erste Meldung 27/02/08 14:52:57

Länge (m) 30,00

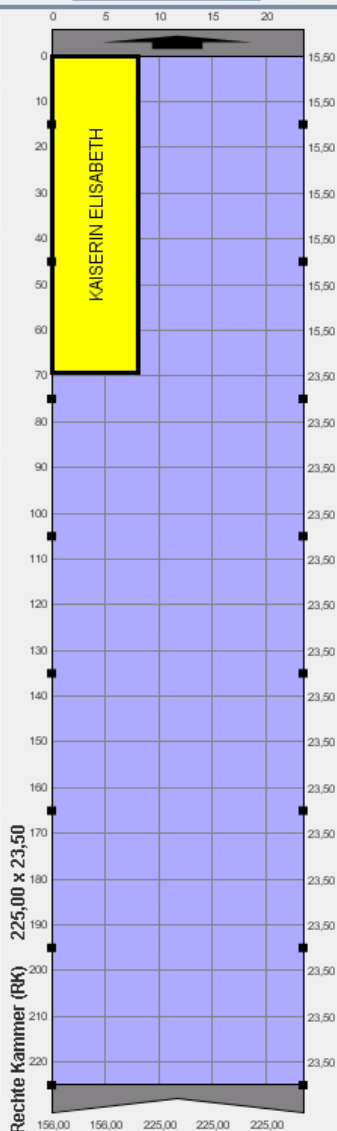
Beladen

Letzte Meldung 27/02/08 14:53:38

Breite (m) 7,00

Blaue Kegel 0

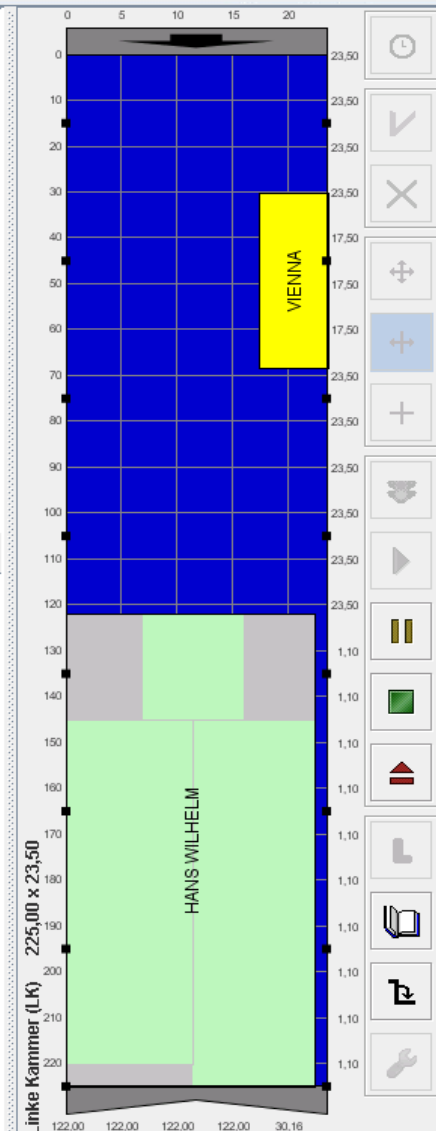
Fahrtrichtung



Fahrzeuge zu Tal													
K »	R	Name	B.F...	I	b	b K	AZ	EZ	Start	Post	WZ	Ende	
Vorangekündigte Fahrzeuge und Verbände													
		LORETTE	0	85,00	8,00	0				0			▲
		DOKW BARKASSE	0	25,00	6,00	0				0			▼
Ankommende Fahrzeuge und Verbände													
Angemeldete Fahrzeuge und Verbände													
		SCHLOEGEN	0	30,00	7,00	0	14:45			0			▲
		A ROSA MIA	0	124,00	14,00	0	14:59			0			▼
Zugewiesene / Geschleuste Fahrzeuge und Verbände													
LK	a	HANS WILHELM	2	103,00	22,40	0	14:55	15:11	15:25	0	00:15		▲
LK	b	VIENNA	0	38,00	6,00	0	15:02	15:17	15:25	0	00:14		▼

Planungsmodus aktiviert

Fahrzeuge zu Berg													
K »	R	Name	B.F...	I	b	b K	AZ	EZ	Start	Post	WZ	Ende	
Zugewiesene / Geschleuste Fahrzeuge und Verbände													
Angemeldete Fahrzeuge und Verbände													
		KAISERIN ELISABETH	0	69,00	8,00	0	14:51			0			▲
		THALASSA	0	110,00	11,00	1	15:00			0			▼
Ankommende Fahrzeuge und Verbände													
		MAINGAU	0	110,00	9,00	0				0			▲
		GERDI	2	180,56	11,00	0				0			▼
Vorangekündigte Fahrzeuge und Verbände													
		HERSO 1	0	86,00	9,00	0				0			▲



RIS für die Schleusen – Elektr. Gefahrgutmeldung

WEB Interface

- Erstellung und Verwaltung von Gefahrgutmeldungen (Bearbeitung, Veröffentlichung, Update, Vorlagen, Anzeige, Meldungsverlauf)
- Anzeige nur für berechtigte Personen
- Automatische Benachrichtigung bei Grenzübertritten

Gefahrgut-Meldung gemäß § 8.02 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung (BGBl. II Nr. 289/2011 IdgF)

Reiseinformationen

Abfahrtsort	BRATISLAVA HAFEN: PREKLADISKO MINERALNYCH OLEJOV	Reisebeginn (bzw. Einreise nach Österreich)	13.03.2019 13:00	Personen an Bord	6
Zielort	LINZ: TANKHAFEN LINZ			Anzahl der blauen Kegel	0

Fahrzeugbezogene Informationen

	Name des Fahrzeugs	Art des Fahrzeugs bzw. Verbandes	Europäische Schiffsnummer oder amtl. Kennzeichen	Länge [m]	Breite [m]	Tragfähigkeit [t]	Akt. Tiefgang [m]
1. Fahrzeug (Verbandsführer)	AQUA TEAM	SCHUBSCHIFF	08548007	28.67	9.5	0	1.6
2. Fahrzeug	TSL Danutank 5	TANKKAHN / TANKLEICHTER	30000305	76.48	10.96	1611	-
3. Fahrzeug	TSL Danutank 6	TANKKAHN / TANKLEICHTER	30000013	76.48	10.96	1627	-
Verband	-	SCHUBSCHIFF MIT 2 SL - 1 TSL; AT	-	181.63	10.96	3238	2.4

Beförderte gefährliche Güter

Fahrzeugname	UN-Nummer	Stoffname	Klasse, Klassifizierungscode, VP gemäß Beförderungspapier	Menge [t] lt. Frachtbrief	Beladehafen	Entladehafen
TSL Danutank 5	1202	DIESELKRAFTSTOFF ODER GASOL ODER HEIZOL LEICHT	3 ; F1 ; 3	1300	BRATISLAVA PORT	LINZ TANKHAFEN LINZ
TSL Danutank 6	1202	DIESELKRAFTSTOFF ODER GASOL ODER HEIZOL LEICHT	3 ; F1 ; 3	1300	BRATISLAVA PORT	LINZ TANKHAFEN LINZ

Ort, Datum	Unterschrift des Meldenden (bei Übermittlung via Fax notwendig)	Von der Schleusenaufsicht auszufüllen (Faxmeldung wurde erhalten und wird weitergeleitet) Ort, Datum	Unterschrift
------------	---	---	--------------

Arbeitsplatz B-Stelle



Arbeitsplatz B-Stelle – Überwachungsmonitore

viadonau



Arbeitsplatz B-Stelle – DoRIS und Schleusentagebuch

viadonau



Arbeitsplatz B-Stelle – Bedienpult

viadonau



Arbeitsplatz B-Stelle – Überwachungs –und Signalpult

viadonau



DoRIS mobile App - Update



- Für iOS und Android Smartphones/Tablets
- DE und EN
- Kostenlos im App Store verfügbar



Hauptmenü



Kartenübersicht



**Schleusenstatus +
Verkehr**

Donaukraftwerke

Zur Nutzung des Energiepotentials Wasserkraft, aber auch nicht zuletzt wegen der Forderungen der Berufsschifffahrt und internationaler Vereinbarungen zur Erzielung einer durchgehend, hindernisfrei befahrbaren Wasserstraße werden Stauhaltungen errichtet

Aschach – 2163; Ottensheim – 2147; Abwinden – 2119
Wallsee – 2095; Persenbeug – 2060; Melk – 2038
Altenwörth – 1980; Greifenstein – 1949; Freudenau – 1921

Diese Querbauten bestehen aus einem **Krafthaus** mit Turbinen zur Energieerzeugung, einer **Wehranlage** zur Abfuhr von Hochwässern und einer **Doppelkammerschleusenanlage**

Donaukraftwerk Altenwörth

viadonau



Durchschnittliche EINSTRÖMUNG während einer Schleusenfüllung

~ 13.000 – 86.000 m³

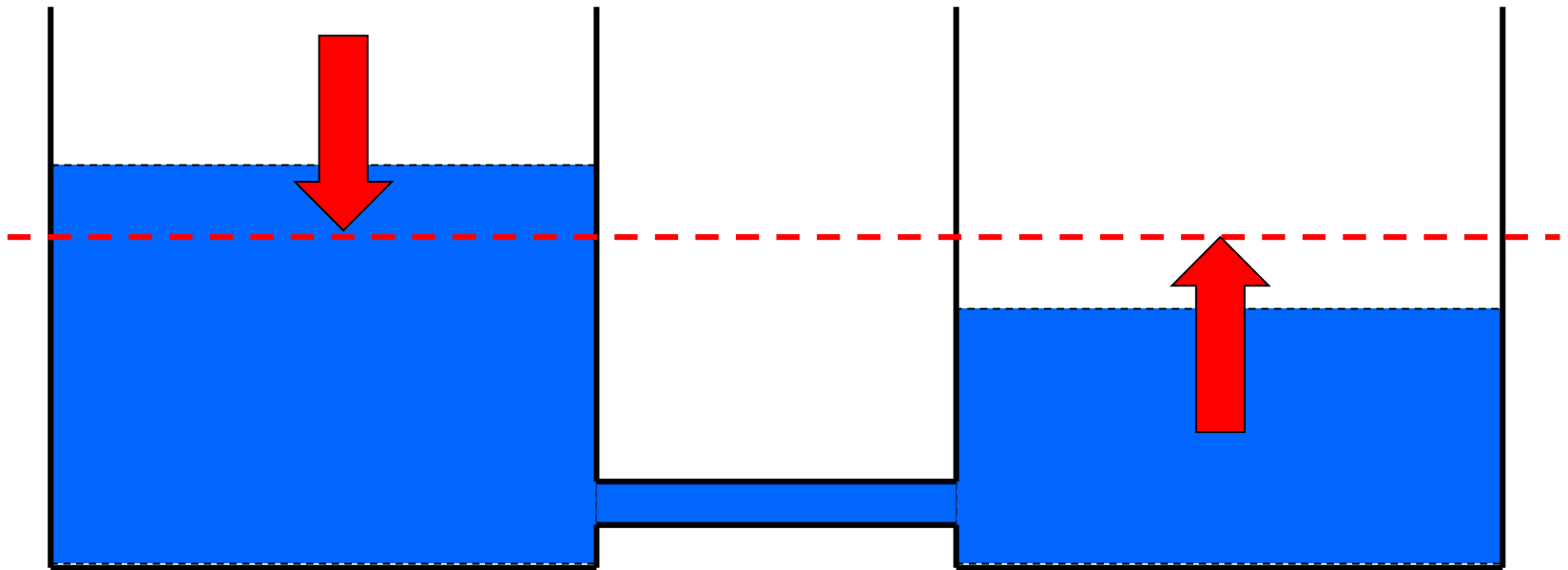
in ~ 15 - 22min

daher

STRÖMUNG in der KAMMER !

Alle österreichischen
DONAUSCHLEUSEN
funktionieren
nach dem Gesetz der
Kommunizierenden Gefäße

GESETZ der viadonau KOMMUNIZIERENDEN GEFÄSSE



**FLÜSSIGKEITEN in OFFENEN, miteinander
VERBUNDENEN Gefäßen GLEICHEN sich aus !**

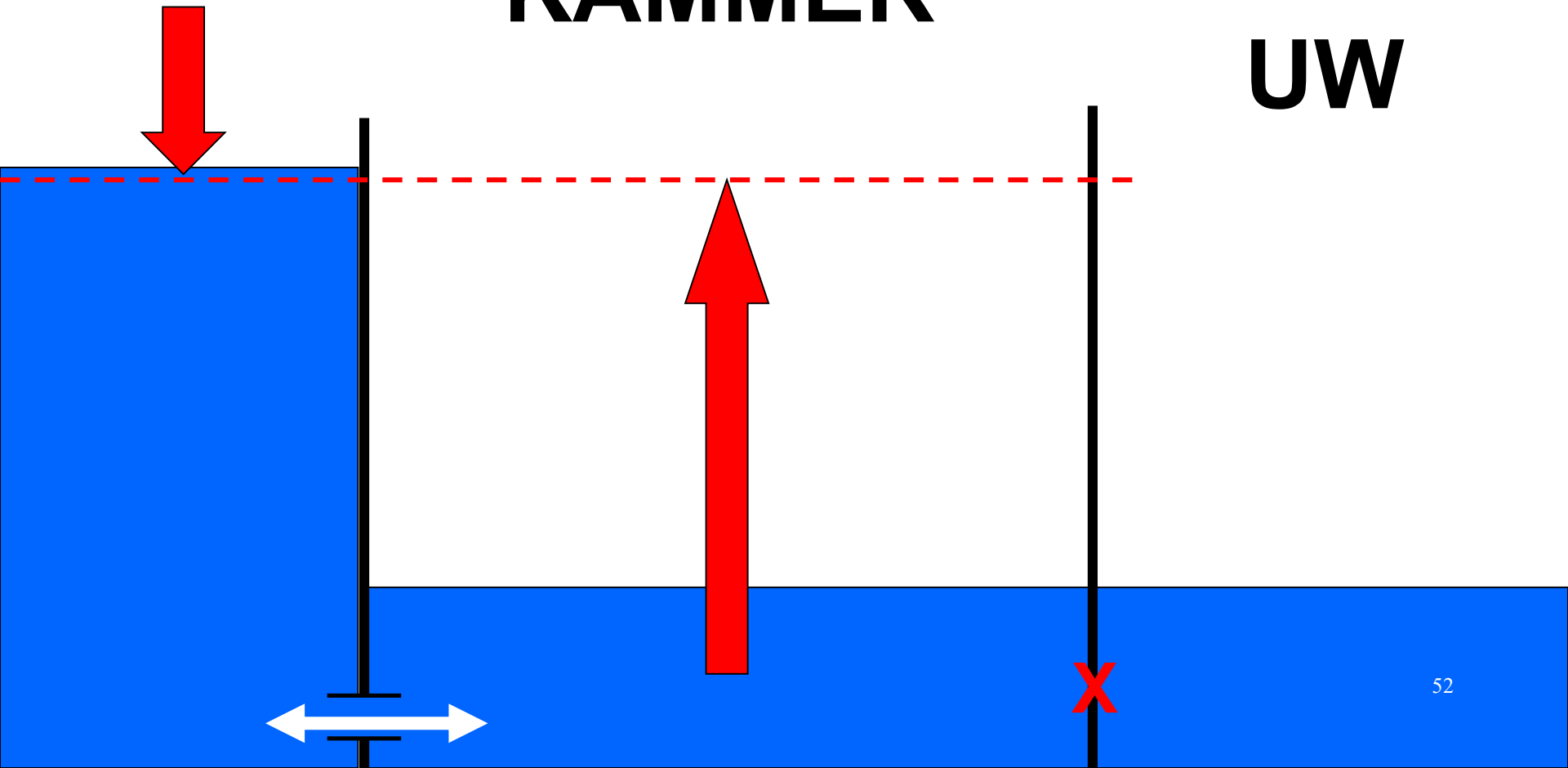
FÜLLUNG

viadonau

OW

KAMMER

UW



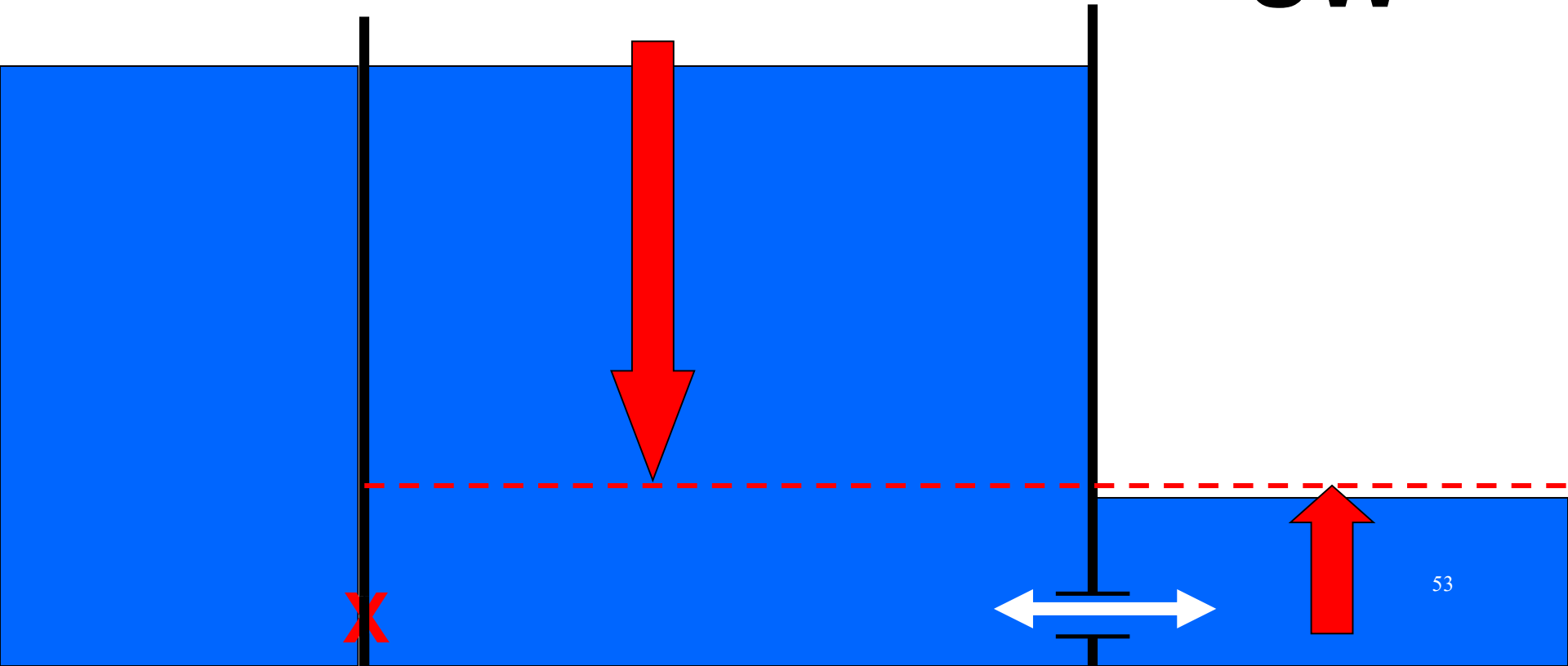
ENTLEERUNG

viadonau

OW

KAMMER

UW



Allgemeine Regeln

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die **Sicherheit des Verkehrs** gewährleistet ist und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer ist oberstes Gebot!

Zu beachten sind immer die Anweisungen der **Schleusenaufsicht!**

Allgemeine Regeln

Jedes neu im Schleusenbereich eintreffende Fahrzeug muss bei der Schleusenaufsicht zur Feststellung der Schleusenreihenfolge **angemeldet** werden.

Der **Schleusenbereich** ist in der Wasserstraßen-Verkehrsordnung festgelegt und in der Regel auf Grund der Lage des Gebotszeichens für Sprechfunk der jeweiligen Schleuse ersichtlich.

Allgemeine Regeln

In der Regel werden Kleinfahrzeuge nicht einzeln, sondern **gemeinsam mit anderen Kleinfahrzeugen** geschleust.

Werden Sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt (z. B. Fahrgastschiffen) geschleust, müssen **die größeren Fahrzeuge zuerst** in die Schleuse einfahren.

Allgemeine Regeln

Bei den Schleusen Ottensheim, Abwinden, Wallsee, Melk, Altenwörth, Greifenstein und Freudenau dürfen Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m bei der Bergschleusung nur innerhalb der stromaufwärtigen zwei Drittel der Schleusenkammer festmachen.

Dazu dürfen Sie neben anderen Fahrzeugen festmachen, sobald diese schleusungsbereit verheftet sind und von diesen nicht mehr als zwei Drittel der Breite der Schleuse belegt werden. In diesem Fall haben Sportboote vor den anderen Fahrzeugen aus der Schleuse auszufahren.

Allgemeine Regeln

Das Tragen von **Rettungswesten** während des Schleusungsvorgangs ist Pflicht für alle Personen an Deck!
Ohne Rettungswesten werden Sie nicht geschleust!

Verwenden Sie stets **Fender** als Anprallschutz.

Allgemeine Regeln

Grundsätzlich ist das **Verlassen** des Fahrzeuges innerhalb der Schleusenkammer **nicht gestattet**, außer Sie müssen mit der Schleusenaufsicht Kontakt aufnehmen (z.B. Bekanntgabe der Schleusungsbereitschaft mittels Schleusentelefon).

Im Schleusenbereich und in den Schleusenkammern besteht **Badeverbot**.

Allgemeine Regeln

Ruderboote, Kanus und ähnliche Fahrzeuge die von der Besatzung über Land getragen werden können, haben die Umsetzanlage zu benützen.

Ist die Umsetzanlage gesperrt, dürfen diese Fahrzeuge die Schleuse benutzen, **das Tragen von Rettungswesten ist Pflicht.**

Allgemeine Regeln

Für Sportfahrzeuge, zu Schulungszwecken eingesetzte Fahrzeuge von Schiffsführerschulen und Fahrzeuge, die für Sport- und Erholungszwecke vermietet werden, sowie Waterbikes und Amphibienfahrzeuge gilt bei Wasserständen über dem höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) **ein generelles Fahrverbot.**

Anmeldung zur Schleusung

In Österreich haben sich Kleinfahrzeuge, die geschleust werden wollen, über **Sprechfunk am Schleusenkanal**, über die **Außensprechstelle** der Schleuse oder, wenn sie sich im Sichtbereich der Schleusenaufsicht befinden, über **Mobiltelefon** für die Schleusung anzumelden. Sie haben an den für sie bestimmten Warteplätzen zu warten, bis sie von der Schleusenaufsicht zur Einfahrt in die Schleuse aufgefordert werden.

Anmeldung zur Schleusung

Für Sportbootfahrer gibt es an den einzelnen Schleusen grundsätzlich Richtzeiten zur Durchführung von Schleusungen

Schleusungszeiten

Schleuse	Bergschleusungen			Talschleusungen		
Aschach	11:00	13:00	18:00	09:00	13:30	17:00
Ottensheim	10:00	12:00	17:00	10:30	14:30	18:00
Abwinden	10:30	15:00	18:30	09:00	13:00	17:00
Wallsee	09:00	13:30	17:00	10:30	14:30	18:30
Persenbeug	10:45	14:45	18:45	09:00	12:00	17:30
Melk	09:30	13:30	17:30	10:00	13:00	18:30
Altenwörth	10:30	13:15	19:00	09:00	14:30	16:45
S+FT		16:00		11:00		19:00
Greifenstein	08:45	11:00	17:30	10:30	16:00	19:30
S+FT		14:30		12:30		20:30
Wien-Freudenau	Nach Bedarf			Nach Bedarf		

Anmeldung zur Schleusung

Ein Anrecht auf deren Durchführung besteht insbesondere bei starkem Berufsverkehr der Großschifffahrt nicht und es liegt im Ermessen der Schleusenaufsicht, wann und wie die Schleusung durchgeführt wird.

Dieses Ermessen reicht nur soweit, wie es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Diese können umfangreiche Regelungen über einzuhaltende Abstände und Verbote über etwaige gemeinsame Schleusungen enthalten, an die die Schleusenaufsicht gebunden ist.

Anmeldung zur Schleusung

Außenfernsprecher:

Lautsprecher

Rufhebel

Mikrofon



Bedienung des Außenfernsprechers:

- Rufhebel betätigen und wieder loslassen: Rufaufbau zur Schleusenaufsicht
- Antwort der Schleusenaufsicht, es kann ohne weitere Betätigung frei gesprochen werden
- Nach Gesprächsende wird die Verbindung durch die Schleusenaufsicht getrennt

Einfahrt in die Schleuse

Das Überholen vor und in der Schleuse ist verboten.

Das Vorbeifahren an anderen Fahrzeugen ist nur nach Anweisung durch die Schleusenaufsicht gestattet. Werden Sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt geschleust, müssen die größeren Fahrzeuge zuerst in die Schleuse einfahren. Das Tragen von Rettungswesten während des Schleusungsvorgangs an Deck von Sportfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 20 m ist Pflicht für alle Personen (Wasserstraßen-Verkehrsordnung § 6.28 Abs. 7 lit. g).

Ohne Rettungswesten werden Sie nicht geschleust!

Einfahrt in die Schleuse

Die Einfahrt in die Schleuse wird durch **Signallichter** geregelt.

Diese haben die folgende Bedeutung:

Zwei oder ein rotes Licht bei der Einfahrt: Keine Einfahrt, warten, bis die Signale auf grün wechseln.

Zwei grüne Lichter bei der Einfahrt: Einfahrt frei.

Allfällige Anweisungen der Schleusenaufsicht sind zu beachten.



Einfahrt in die Schleuse

Fahren Sie bei der Einfahrt so langsam, dass ein sicheres Abstoppen auch ohne Maschinenkraft möglich und ein Anprall an Teile der Schleuse (z. B. an die Schiffsstoßschutzeinrichtung) oder andere Fahrzeuge ausgeschlossen ist. Bei Nichtbeachten besteht die Gefahr des Überbordfallens und Ertrinkens. Es besteht Verletzungsgefahr zwischen Schiff und Schleusenwand!

Fahren Sie möglichst weit in der Schleusenkammer vor und legen Sie so an, dass nachfolgende Fahrzeuge nicht behindert werden.

Einfahrt in die Schleuse

Bei der **Bergschleusung** in den **Schleusen Ottensheim, Abwinden, Wallsee, Melk, Altenwörth, Greifenstein und Freudenau** ist allerdings zu beachten, dass Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m nur innerhalb der stromaufwärtigen zwei Drittel der Schleusenkammer festmachen, da ansonsten Gefahr durch Wellen des einströmendes Wassers besteht.

Einfahrt in die Schleuse

Dieser Bereich ist an der Schleusenmauer mit **gelben und weißen Grenzlinien markiert**. Dabei dürfen Sie **neben anderen Fahrzeugen festmachen**, sobald diese schleusungsbereit verheftet sind und von diesen nicht mehr als zwei Drittel der Breite der Schleuse belegt werden. In diesem Fall haben Sportboote vor den andere Fahrzeugen aus der Schleuse auszufahren.



Grenzlinie gelb



Grenzlinie weiß

Einfahrt in die Schleuse

Legen Sie vorzugsweise an der Außenmauerseite der Schleusenammer an, wo sich die **Schwimmpoller** befinden. Machen Sie ihr Fahrzeug am **Poller** fest, befestigen Sie die Leine immer nur so, dass Ihnen ein Nachführen während des Schleusungsvorgangs möglich ist. Es besteht sonst Gefahr des Kenterns und Ertrinkens!!



Poller



Schwimmpoller

Einfahrt in die Schleuse

Stellen Sie nach dem Anlegen den Motor ab.
Geben Sie über **Sprechfunk** oder **Schleusentelefon**,
durch **Glockenschläge, Zuruf** oder **Sichtzeichen** ihre
Schleusungsbereitschaft bekannt.

Die Schleusung

Bedienen Sie während des Schleusungsvorgangs die Leinen so, dass Stöße gegen Teile der Schleuse oder andere Fahrzeuge vermieden werden.

Passen Sie die Spannung der Leinen dem Wasserstand an.

Arbeiten Sie stets ruhig und ohne Hektik.

Grundsätzlich ist das **Verlassen** des Fahrzeuges innerhalb der Schleusenkammer **nicht gestattet**, außer Sie müssen mit der Schleusenaufsicht Kontakt aufnehmen

Die Schleusung

Halten Sie stets ein Messer o. ä. griffbereit, um im Notfall die Leinen kappen zu können! Bei einem Abbrechen des Schleusungsvorgangs müssen Sie bis zum Stillstand des Schleusungsvorgangs noch mit 90 bis 140 cm Höhenunterschied rechnen. Bei Nichtbeachten besteht die Gefahr des Überbordfallens und Ertrinkens.



Spannung anpassen



notfalls Leine kappen!

Die Bergschleusung

In allen Schleusen außer Aschach und Persenbeug erfolgt die Füllung über Öffnungen im Bereich des Unterhauptes, es entsteht daher eine **starke Strömung bergwärts**. Auf eine sichere Verheftung auf Grund der Strömungseigenschaften ist zu achten!

In der **Schleuse Aschach** erfolgt die Füllung über Schlitze im Kammerboden, es entsteht daher nur eine geringe Strömung. Auf eine sichere Verheftung ist zu achten!

In der **Schleuse Persenbeug** erfolgt die Füllung durch Anheben des Oberhauptes. Beachten Sie bei der Verheftung, dass bei der Schleuse Persenbeug keine Schwimmpoller vorhanden sind!

Die Bergschleusung

viadonau



Schwimmpoller



Nischenpoller

Für die Befestigung am **Schwimmpoller** wird die Leine von der Bugklampe über den Poller zur mittschiffs oder achtern gelegenen Klampe geführt. Das Seil sollte dabei auf Zug sein und auf einer Seite auf Slip gelegt werden, um das Seil jederzeit lösen zu können.

Die Bergschleusung

Für die Befestigung am **Nischenpoller** müssen Sie mit zwei Leinen arbeiten. Das Fahrzeug wird dabei so fixiert, dass das mit Federn gepolsterte Vorschiff zur Kammerwand gedrückt wird. Während ein Leine unter Zug ist, wird die jeweils andere Leine in den nächst höheren Nischenpoller eingehängt. Zusätzlich kann man das Fahrzeug mit einem Bootshaken an der daneben liegenden Leiter fixieren, **nur der Bootshaken ist zu wenig.**

Die Talschleusung

Einfacher als die Bergschleusung, doch ist volle Konzentration und Aufmerksamkeit unbedingt notwendig.

Das Boot wird in Fahrtrichtung am Poller festgemacht.

Am **Nischenpoller** sollte nur am Heck verheftet werden, zu zweit hat man kein Problem vom einen zum nächsten Poller umzuhängen.

Am **Schwimmpoller** sollte am Heck auf Slip verheftet werden. Um die Gefahr des Hängenbleibens zu vermeiden, sollte man erst dann fix festmachen, wenn der Schwimmpoller beginnt nachzugeben. Es ist darauf zu achten, dass das Gewicht kleinerer Fahrzeuge unter Umständen nicht ausreichend ist, um bei einem Verklemmen des Schwimmpollers das Nachrutschen zu gewährleisten; es besteht die Gefahr des Hängenbleibens und Kenterns.

Die Talschleusung

viadonau



Schwimmpoller



Nischenpoller



Die Ausfahrt

Sobald der Wasserstand ausgeglichen ist, werden die Schleusentore durch die Schleusenaufsicht geöffnet.

Warten Sie vor der Ausfahrt auf das Signal der **Signalanlage**.

Ein rotes Licht bei der Ausfahrt: Keine Ausfahrt.

Warten bis die Signalanlage auf grün wechselt.

Ein grünes Licht bei der Ausfahrt: Ausfahrt frei.

Sie können langsam aus der Schleuse ausfahren.

Beim Ausfahren gilt: zügig, aber vermeiden Sie Wellenschlag.

Die Talschleusung

viadonau



Ampeln bei Ausfahrt

Werden Sie zusammen mit Fahrzeugen der Großschifffahrt geschleust, müssen in der Regel **die größeren Fahrzeuge** zuerst aus der Schleuse ausfahren.

Liegen Sie **knapp hinter** einem großen Schiff, sollten Sie auf sich aufmerksam machen (kurzes Hupen, freundlich winken), damit der Kapitän keinen allzu großen Wellenschlag verursacht.

.

Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m müssen bei der Bergschleusung bei den Schleusen Ottensheim, Abwinden, Wallsee, Melk, Altenwörth, Greifenstein und Freudenau in Fällen, wo Sie neben anderen Fahrzeugen festgemacht sind, **vor den anderen Fahrzeugen aus der Schleuse ausfahren.**

Schleuse Nussdorf am Donaukanal

Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen den **Donaukanal nur eingeschränkt befahren**, lediglich in den Monaten April bis Oktober sind von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Sportfahrzeuge Bergfahrten erlaubt.

Diesen Fahrzeugen ist das Überholen von Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt verboten; die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt 20 km/h.

In den Monaten April bis Oktober werden Schleusungen an Werktagen, ausgenommen Samstag, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr durchgeführt.

Sportfahrzeuge werden nur gemeinsam mit den Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt im Linienverkehr oder im Anschluss an diese Schleusungen durchgeführt. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf gesonderte Schleusungen besteht nicht.

Es ist ratsam, vor Einfahrt in den Donaukanal bei Strom-km 1919,4 telefonischen Kontakt mit der Schleuse Nußdorf aufzunehmen. Tel.: +43(0)50 4321 2505

Schleuse Nussdorf am Donaukanal

viadonau



Organisation und Ausrüstung

- 6 Standorte (mit Nebenstandorten für Boote, insb. an Kraftwerken)
- 36 Mitarbeiter (24h Rufbereitschaft)
- 6 große Dienstboote, 7 kleine Dienstboote; 1-2 Platten und Zillen / SFA
- Ausrüstung (Beispiele): 6 ex-geschützte Boote, Pumpen, Gasspürgeräte, Fluchthauben (Präsentation Dienstboot am Nachmittag)



Aufgaben der Schifffahrtsaufsicht bei Havarien

- Zuständig für Beseitigung von Schifffahrtshindernissen (durch Schiff, Verunreinigung, verlorener Anker, etc.): SchiffsführerIn und Verfügungsberechtigte/r
- Meldepflicht seitens SchiffsführerIn
 - Donau: an Schifffahrtsaufsicht oder Schleusen (ggf. Meldung an LWZ)
 - Andere Gewässer: an Polizei
- Abstimmung von Bergemaßnahmen mit SchiffsführerInnen, Feuerwehren, Rettungsdienst, Polizei, Gewässeraufsicht, etc. ggf. Anordnungen
- Verkehrsregelung durch SFA (per Dienstboot, Schleusen oder Schifffahrtszeichen, Nachricht für Binnenschifffahrt, ggf. Schleusen- oder Streckensperre über DoRIS)
- Dokumentation und Aufklärung

Erreichbarkeit Schifffahrtsaufsichten – rund um die Uhr

Schifffahrtsaufsicht Hainburg

Strom-km 1872,7(re) / 1880,26(li) – 1915,73 & March

Donaulände 2

2410 Hainburg

Email: schifffahrtsaufsicht.hainburg@bmvit.gv.at

Tel.: 01 / 71162-655910

Schifffahrtsaufsicht Wien

Strom-km 1915,73-1972,1 & Donaukanal

Handelskai 267

1020 Wien

Email: schifffahrtsaufsicht.wien@bmvit.gv.at

Tel.: 01 / 71162-655917

Schifffahrtsaufsicht Krems

Strom-km 1972,1 – 2045

Am Schutzdamm 1

3500 Krems

Email: schifffahrtsaufsicht.krems@bmvit.gv.at

Tel.: 01 / 71162-655924

Schifffahrtsaufsicht Grein

Strom-km 2045 – 2111,828

Am Hofberg 2

4360 Grein

Email: schifffahrtsaufsicht.grein@bmvit.gv.at

Tel.: 01 / 71162-655932

Schifffahrtsaufsicht Linz

Strom-km 211,828 - 2158

Regensburgerstraße 3

4020 Linz

Email: schifffahrtsaufsicht.linz@bmvit.gv.at

Tel.: 01 / 71162-655941

Schifffahrtsaufsicht Aschach

Strom-km 2158 – 2223,15(re) / 2201,77(li)

Schopperplatz 3

4082 Aschach

Email: schifffahrtsaufsicht.aschach@bmvit.gv.at

Tel.: 01 / 71162-655953



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018

Warum eine neue Schifffahrtsrechtsnovelle?

Es gab 2 große Anlässe:

1. Verpflichtung dass die neue Richtlinie über technische Vorschriften für Binnenschiffe **ES – TRIN** ins nationale Recht umgesetzt wird. Vorgabe von der EU, diese mit 07.Oktober 2018 anzuwenden. Das ist sich ausgegangen.

2. Die WVO beruht auf der **CEVNI** – (europäische Binnenschifffahrtsstraßen Ordnung). Der derzeitige Text beruht auf der Fassung 4. Von der **UNECE** – (Wirtschaftskommission für Europa - Sitzungen der Kommission finden in Genf statt) gibt es schon eine Fassung 5, die von der **DFND** – (Donaukommission) schon übernommen wurde (spezielle Regelungen für die Donau).

Durch die WVO 2019 ist nun die Fassung 5 der europäischen Vorschriften umgesetzt worden.

Inhalt der Schifffahrtsrechtsnovelle 2018

- Schifffahrtsgesetz – gültig ab 1.Jänner 2019
- WVO 2019 – neue Ausgabe gültig ab 1.Februar 2019
- Sammelnovelle Verordnungen – kleinere Änderungen und Updates, gültig ab 1.Februar 2019
 - Schiffsbesatzungsverordnung,
 - Schiffsführerverordnung
 - Alkomatverordnung-Schifffahrt
 - Schleusenaufsichtsverordnung
 - Seen- und Fluss-Verkehrsordnung
 - Seeschifffahrts-Verordnung
 - Jachtzulassungsverordnung
- Schiffstechnikverordnung – neue Ausgabe gültig ab 08.Oktober 2018



SCHIFFFAHRTSGESETZ

In der Fassung vom 07.12.2018

BGBL I Nr. 9/1998, BGBL I Nr. 16/2000

BGBL I Nr. 65/2002,

BGBL I Nr. 102/2003, BGBL I Nr. 41/2005,

BGBL I Nr. 123/2005, BGBL I Nr. 78/2008

BGBL I Nr. 17/2009

BGBL I Nr. 111/2010

BGBL I Nr. 180/2013



SCHIFFFAHRTSGESETZ

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Teil 2 Schifffahrtspolizei

Teil 3 Schifffahrtsanlagen

Teil 4 Schifffahrtsgewerberecht

Teil 5 Schiffseichung

Teil 6 Schiffszulassung

Teil 7 Schiffsführung

Teil 8 Schiffsführerschulen

Teil 9 Schlußbestimmungen

Anlage 1: Verzeichnis der Gewässer

Anlage 2: Verzeichnis der Gewässerteile,
die nicht Wasserstraße sind

GESETZ

eine vom Staat festgesetzte, rechtlich
bindende Vorschrift
eine Festlegung von Regeln

- **Alkoholkontrollen (§ 6):**

„§ 6. (1) Die Mitglieder der diensthabenden Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend an der Führung eines Fahrzeugs, Schwimmkörpers oder Verbandes beteiligt sind, gelten insbesondere dann nicht als geistig und körperlich geeignet (§ 5 Abs. 2), wenn sie sich in einem durch Alkohol oder sonstige psychotrope Substanzen oder durch außergewöhnliche Erregung oder Ermüdung beeinträchtigten Zustand befinden.“

- Grenzwerte gelten künftig nicht nur für Schiffsführer, sondern auch für die diensthabende Besatzung.
- Andere Personen dürfen sich nur an der Führung des Fahrzeugs beteiligen, wenn sie nicht beeinträchtigt sind.

- **Alkoholkontrollen (§ 6):**
„§ 6. (2) Organe gemäß § 38 Abs. 2 sind berechtigt, im Rahmen des Vollzugs von Aufgaben gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 in Form von routine- und schwerpunktmäßigen Verkehrskontrollen und im Zuge der Erhebungen nach Havarien den Alkoholgehalt der Atemluft mit einem Alkohol-Vortestgerät zu messen.“
- Die Schifffahrtsaufsicht darf künftig auch ohne Verdacht Alkohol-Vortestgeräte einsetzen (z.B. Schwerpunktkontrollen)
- Nach Havarien werden die Vortestgeräte generell eingesetzt werden

- **Alkoholkontrollen (§ 6):**
Ergibt das Vortestgerät den Verdacht einer Alkoholisierung, ist ein Test mit einem geeichten Alkomaten durchzuführen
- Amtshilfe durch die Polizei
- SFA kann Schwerpunktkontrollen z.B. auch in Schleusen durchführen
- Schleusenaufsichten können bei Verdacht einer Alkoholisierung von Besatzungsmitgliedern SFA informieren

- **Alkoholkontrollen:**
Künftig für alle Mitglieder der diensthabenden Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend an der Führung eines Fahrzeugs, Schwimmkörper oder des Verbandes beteiligt sind: **0,5 Promille**
- Schiffsführer der gewerblichen Schifffahrt: **0.1 Promille**

- **§ 37 Abs.4 Veranstaltungen**

erstrecken sich bewilligungspflichtige Veranstaltungen über den Zuständigkeitsbereich von zwei oder mehr Bezirksverwaltungsbehörden, so ist für die Bewilligung jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Veranstaltung beginnt.

- **Neue Dienstaussweise (§ 38 Abs. 4):**
Bedienstete der SFA bekommen künftig einen Dienstaussweis als Schifffahrtssaufsichtsorgan (wie die Schleusenaufsicht schon bisher), da aus dem Dienstaussweis des bmvt nicht hervorgeht, wer SFA-Organ ist
- **Muster der Dienstaussweise** (Anhänge 7, 9 und 11 der WVO)
Dienstaussweise werden künftig im Scheckkartenformat ausgestellt, auch für Schleusenaufsicht und Hafenmeister
- Bestehende Dienstaussweise behalten ihre Gültigkeit (§ 60.02 Z 2 der WVO)

- **Neuer Dienstaussweis Schleusenaufsicht** (§ 38 Abs. 4 SchFG, Anhang 9 WVO):
- Bisher enthielt der Dienstaussweis nur den Hinweis, dass der Inhaber berechtigt ist, schiffahrtspolizeiliche Anordnungen zu erteilen.
- Künftig werden die Berechtigungen gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 3, 9 und 10 des Schifffahrtsgesetzes wie folgt auf der Rückseite angegeben:
„Wesentliche Berechtigungen gemäß Schifffahrtsgesetz:
 - Überwachung der Schifffahrt
 - Erteilung von Anordnungen
 - Regelung der Schifffahrt
 - Betreten von Fahrzeugen, Schwimmkörpern, Schifffahrtsanlagen und schwimmenden Anlagen“

Schiffszulassung - Ausnahme

3. Ruderfahrzeuge mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 20 m, **ausgenommen Fahrgastschiffe**;
4. Segelfahrzeuge mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 10 m, **ausgenommen Fahrgastschiffe**;
5. Segelfahrzeuge ohne Aufbauten und Wohneinrichtungen mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 15 m, **ausgenommen Fahrgastschiffe**;
6. Motorfahrzeuge, die ausschließlich mit einem durch Akkumulatoren gespeisten elektrischen Maschinenantrieb mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW ausgestattet sind, **ausgenommen Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet werden**

Alkomatverordnung-Schifffahrt

§ 1. Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt gemäß § 6 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG, ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft misst und entsprechend anzeigt (Alkohol-Vortestgerät oder gemäß Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 in der jeweils geltenden Fassung, eichfähiger und geeichter Alkomat). Ergibt sich aufgrund der Untersuchung mittels Alkohol-Vortestgeräts der Verdacht eines durch Alkohol beeinträchtigten Zustands oder wird ein bereits vor der Untersuchung sich ergebender Verdacht durch diese bestätigt, ist die Untersuchung mittels Alkomats zu wiederholen.



Wasserstraßen-Verkehrsordnung

BGBL. II Nr.: 289 / 2011 in der Fassung

BGBL. II Nr.: 410 / 2011, BGBL. II Nr.: 81 / 2012, BGBL.
II Nr. 60 / 2013 Anlagen,

letzte Änderung BGBL.II Nr.:31 / 2019

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr,
Innovation & Technologie betreffend eine
Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO)

Gliederung der WVO

- Teil 1** Geltungsbereich
- Teil 2** Grundsätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau
- Teil 3** Zusätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf österreichischen Wasserstraßen
- Teil 4** Örtliche und zeitliche Schifffahrtsbeschränkungen auf der Donau und anderen Wasserstraßen
- Teil 5** Bestimmungen für Grenzstrecken der Donau
- Teil 6** Hafenordnung
- Teil 7** Treppelwege
- Teil 8** Straf- & Schlussbestimmungen

- Anlage 1:** Unterscheidungsbuchstaben des Staates, in dem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt
- Anlage 2:** Tiefgangsanzeiger an Binnenschiffen
- Anlage 3:** Bezeichnung der Fahrzeuge
- Anlage 4:** Lichter und Farbe von Signallichtern auf Fahrzeugen
- Anlage 5:** Stärke und Tragweite der Signallichter auf Fahrzeugen
- Anlage 6:** Schallzeichen
- Anlage 7:** Schifffahrtszeichen
- Anlage 8:** Bezeichnung der Wasserstraße
- Anlage 9:** Ölkontrollbuch
- Anlage 10:** Allgemeine technische Anforderungen an Radaranlagen

Anhänge

- Anhang 1:** Verzeichnis der Gewässerteile, die nicht Wasserstraßen sind
- Anhang 2:** Schleusenaufsichten
- Anhang 3:** Bescheinigung über die Zuerkennung eines Vorrechtes bei der Schleusung
- Anhang 4:** Abschnitte der Wasserstraße, auf denen das Einleiten von Wasser-Öl-Gemischen ausnahmslos verboten ist
- Anhang 5:** Sonnenauf- und -untergänge
- Anhang 6:** Schifffahrtsaufsichten
- Anhang 7:** Dienstausweis für Schifffahrtsaufsichtsorgane
- Anhang 8:** Dienstabzeichen für Schifffahrtsorgane
- Anhang 9:** Dienstausweis für die Schleusenaufsicht

Anhänge

- Anhang 10:** Dienstabzeichen für die Schleusenaufsicht
- Anhang 11:** Dienstausweis für Hafenmeister
- Anhang 12:** Dienstabzeichen für Hafenmeister
- Anhang 13:** Schifferausweis
- Anhang 14:** Antrag auf Bewilligung einer Veranstaltung auf Wasserstraßen
- Anhang 15:** Antrag auf eine Fahrerlaubnis für Sondertransporte
- Anhang 16:** Fahrerlaubnis für Sondertransporte

§ 1.01 Begriffsbestimmungen

- „**Bunkerschiff**“: im Gegensatz zum ADN gilt jedes Tankschiff des Typs N offen, das zur Beförderung und Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen an andere Fahrzeuge gebaut und eingerichtet ist, als Bunkerschiff. (ADN: nur wenn Tragfähigkeit max. 300 t)
- Auch Sportgeräte mit einem Wasserstrahlantrieb, der von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper zur Verfügung gestellt wird (z.B. „Flyboards“) gelten als Schwimmkörper.
- Begriffe im Zusammenhang mit dem Bunkern von LNG (verflüssigtes Erdgas)

§1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht

1. Fahrzeuge müssen jederzeit mit einer sicheren Geschwindigkeit fahren
2. Über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Praxis der Schifffahrt gebieten, um insbesondere
 - a. die Gefährdung von Menschenleben
 - b. die Beschädigung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, Ufern, Regelungsbauwerken und Anlagen jeder Art in der WSTR und Ufern,
 - c. die Behinderung der Schifffahrt,
 - d. Die übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt zu vermeiden.
3. Dies gilt auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind.

§ 1.10 Schiffsurkunden und andere Dokumente

Folgende Dokumente müssen an Bord der Fahrzeuge mitgeführt werden:

- a) Schiffszeugnis,
- b) gegebenenfalls Eichschein,
- c) an Bord von Fahrzeugen mit Besatzung eine Besatzungsliste (in Österreich ist **ein ordnungsgemäß geführtes Bordbuch ausreichend**),
- d) ein Schiffstagebuch (nur Fahrzeuge mit Maschinenantrieb),
ausgenommen Fahrzeuge, die in Staaten registriert sind, in denen kein Schiffstagebuch vorgeschrieben ist (in Österreich ist kein Schiffstagebuch vorgeschrieben),
- e) an Bord von Fahrzeugen mit Besatzung das Schiffsführerzeugnis oder die Schiffsführerzeugnisse des Schiffsführers oder der Schiffsführer und für die anderen Mitglieder der Besatzung das Schifferdienstbuch,
- f) an Bord von Fahrzeugen mit Besatzung ein Bordbuch mit Aufzeichnungen der Arbeits- und Ruhezeiten,
- g) Ölkontrollbuch

Kleinfahrzeuge

Bei freiwilliger Inbetriebnahme einer
Sprechfunkanlage:

Verhalten wie Großfahrzeuge!

Schleusenkanäle

- 18** Aschach, Wallsee, Freudenau
- 19** Nußdorf
- 20** Ottensheim, Persenbeug, Altenwörth
- 22** Abwinden, Melk, Greifenstein

§ 4.05 Z 3 Sprechfunk

3. Schwimmende Geräte mit Maschinenantrieb **und Führen** dürfen nur fahren, wenn sie mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff-Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden. In Österreich muss die Sprechfunkanlage vom Einfahren in den Schleusenbereich gemäß Anhang 2 bis zum Verlassen dieses Bereichs auf dem jeweiligen Schleusenkanal auf Empfang geschaltet sein. Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht nur während der Fahrt, sondern während der gesamten Betriebszeit.

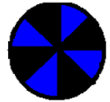
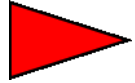
§ 6.28 Z 7 lit. c

Fender, die nicht fest mit Fahrzeugen verbunden sind, müssen jetzt schwimmfähig sein.

§ 6.30 Z 6

Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m müssen bei beschränkten Sichtverhältnissen in der Radarfahrt das Fahrwasser NICHT freimachen. Voraussetzung Schiffsführer hat eine Radarprüfung und die Radaranlage ist typengeprüft.

§ 6.29 Vorrang bei der Schleusung

1. Abweichend von § 6.28 Z 3 haben Vorrang bei der Schleusung:
 - a) Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.27 führen; 
 - b) Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.17 führen. 
2. Nähern sich solche Fahrzeuge den Schleusenvorhöfen oder liegen sie darin still, müssen die anderen Fahrzeuge, soweit möglich, ihnen die Durchfahrt erleichtern.
3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für alle anderen Typen von Vorrichtungen zur Höhenüberwindung wie Schiffshebwerke und Schrägaufzüge.

§ 6.29 Vorrang bei der Schleusung

4. In Österreich haben abweichend von Z 1 ein Vorrecht auf Schleusung:
- a) Fahrzeuge, die zur Rettung und Hilfeleistung verwendet werden;
 - b) Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollverwaltung im Einsatz;
 - c) schwer beschädigte Fahrzeuge;
 - d) Fahrzeuge gemäß § 6.29 Z 1 lit. b und
 - e) **Tagesausflugsschiffe** im fahrplanmäßigen Linienverkehr.

Das Vorrecht der Schleusung für Fahrgastschiffe mit Fahrgästen an Bord entfällt

Nach jeder Berg- oder Talschleusung von Fahrzeugen, die ihr Vorrecht geltend gemacht haben, sind jeweils einmal die zurückgestellten Fahrzeuge ohne Vorrecht in derselben Richtung zu schleusen. Ist ein Fahrzeug auf das Zeichen zur Einfahrt nicht schleusungsbereit, so hat es die Schleusenaufsicht und das als nächstes zu schleusende Fahrzeug zu verständigen.

§ 11.01 Z 1 lit.e

Waterbike Zonen wurden wieder in die WVO aufgenommen,
Kennzeichnung in § 15.03

§ 11.11 Ausrüstung von Sportfahrzeugen **viadonau**

Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.08 muss sich an Bord von Sportfahrzeugen, die Motorfahrzeuge sind, sofern in der Zulassungsurkunde nichts anderes angegeben ist, folgende Mindestausrüstung befinden:

1. Anker- und Verheftausrüstung:

- a) ein oder zwei Anker mit einer Gesamtmasse [kg] von mindestens 1,5 mal der Länge über alles;
- b) bei Sportfahrzeugen mit einer Länge über alles bis zu 8 m entweder eine oder zwei Ankerketten mit einer Länge [m] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse und eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 4 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse oder eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 mal der Ankermasse;

- c) bei Sportfahrzeugen mit einer Länge über alles über 8 m entweder eine oder zwei Ankerketten mit einer Länge [m] von mindestens 4 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg und eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 32 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg
oder
eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 40 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg;
- d) zwei Festmacherleinen mit einer Länge [m] von mindestens 1,5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles;
- e) ein Bootshaken;

§ 11.11 Ausrüstung von Sportfahrzeugen **viadonau**

2. angemessene Feuerlöschhausrüstung gemäß Anhang I Abs. 5.6.2 der Sportbooteverordnung 2015, BGBl. II Nr. 41/2016, mindestens jedoch ein, bei Innenbordmotoren zwei, von Deck leicht zugängliche(r) tragbare(r) Feuerlöscher gemäß Artikel 13.03 der Anlage 2 für die Brandklassen A, B und C mit einer Füllmasse von mindestens
- a) 2 kg bei Fahrzeugen mit einer LOA bis zu 10 m mit Verbrennungsmotor, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen;
 - b) 6 kg bei Fahrzeugen mit einer LOA von mehr als 10 m mit Verbrennungsmotor, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen;
- bei Innenbordmotoren muss die Einbringung des Löschmittels ohne Öffnen des Motorraums möglich sein, der Ersatz eines Feuerlöschers durch eine Löschanlage für den Motorraum ist zulässig.

Feuerlöscher auch auf Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor mit weniger als 11 kW

3. Rettungsmittel und Erste-Hilfe-Ausrüstung:

- a) ein Rettungsring oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel;
Kissen, Bälle, Fender oder ähnliches gelten nicht als gleichwertig;
- b) eine Rettungsweste für jede Person an Bord;
- c) eine Erste-Hilfe-Ausrüstung;
- d) eine Einstiegshilfe.

Amphibienfahrzeuge sind auf der Wasserstraße erlaubt: strenge Sicherheitsauflagen und Verbotszonen

§ 20.01 Beschränkung der Schifffahrt bei hohen Wasserständen

4. Ein Verbot gemäß Z 1 oder 3 gilt nicht für Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bei der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes sowie für Fahrzeuge der Bundeswasserstraßenverwaltung, der Feuerwehr und der Jagdschutzorgane.
5. Für Sportfahrzeuge, zu Schulungszwecken eingesetzte Fahrzeuge von Schiffsführerschulen und Fahrzeuge, die für Sport- und Erholungszwecke vermietet werden, sowie Waterbikes und Amphibienfahrzeuge gilt bei Wasserständen über dem höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) ein generelles Fahrverbot.

§ 20.05 Donaukanal

Zeitliche Ausdehnung der möglichen Nutzungszeiten für bergfahrende Motorsportfahrzeuge nun mehr von April bis Oktober 09:00 bis 22:00 Uhr.

Umsetzanlage für Ruderfahrzeuge wurde herausgenommen.

WVO – Anhang 6

Die Schifffahrtsaufsicht Engelhartszell ist nach Aschach übersiedelt und heißt nun auch Schifffahrtsaufsicht Aschach.

Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

Kennzeichnung der Fahrzeuge, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff nutzen



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

A.1.1 Gesperrte Wasserflächen, jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

A.20 Verbot für Wassermotorräder



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

C.1 Begrenzte Fahrwassertiefe



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

C.2 Begrenzte lichte Höhe über dem Wasserspiegel



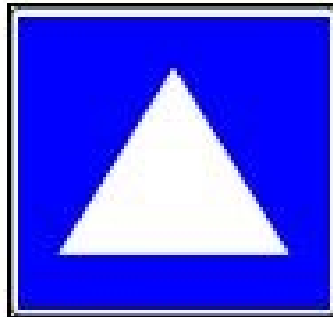
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

C.3 Begrenzte Breite der Durchfahrtsöffnung oder des Fahrwassers



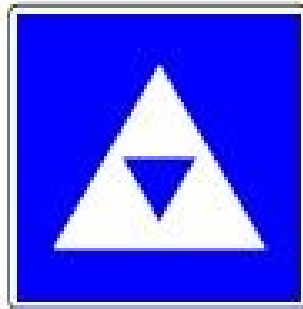
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.4 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach § 3.14 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



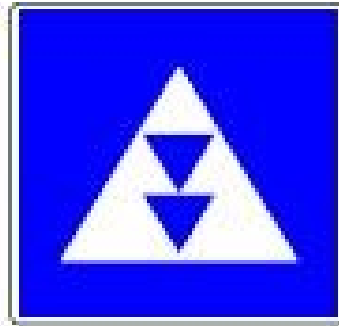
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.5 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschifffahrt, die ein blaues Lichter oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Z 1 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



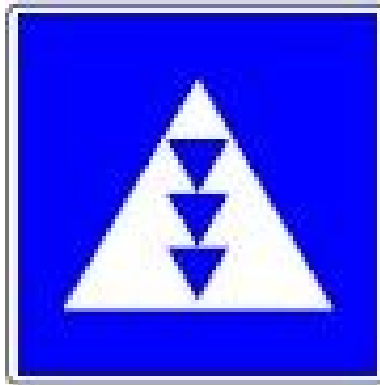
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.6 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, , die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



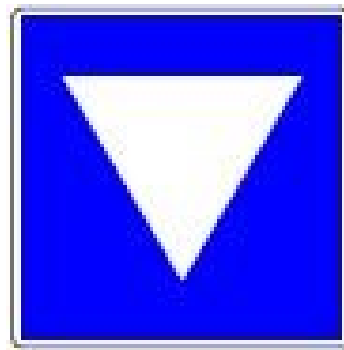
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.7 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, , die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Z 3 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



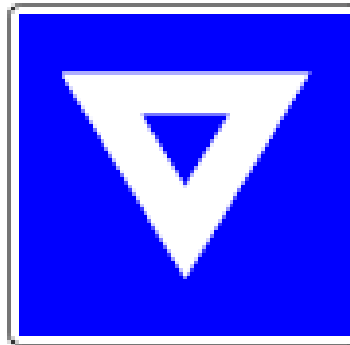
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.8 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach § 3.14 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



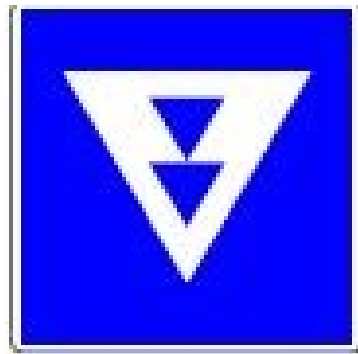
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.9 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Z 1 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



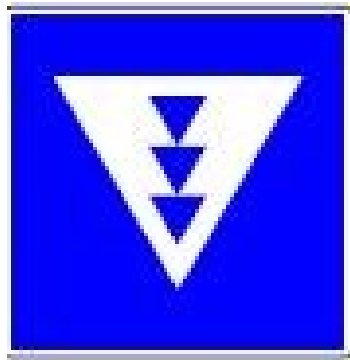
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.10 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



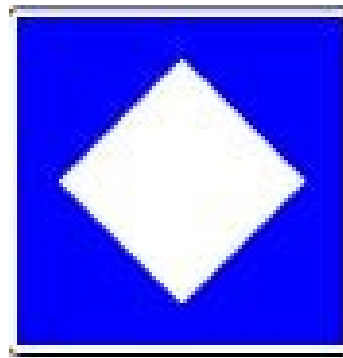
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.11 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



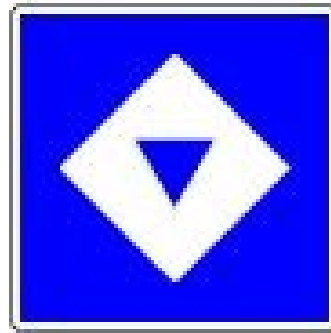
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.12 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach § 3.14 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



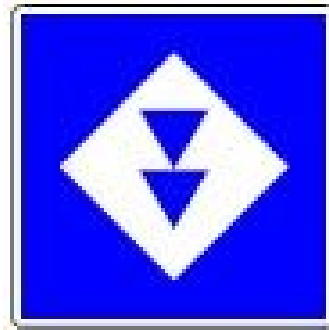
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.13 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Z 1 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



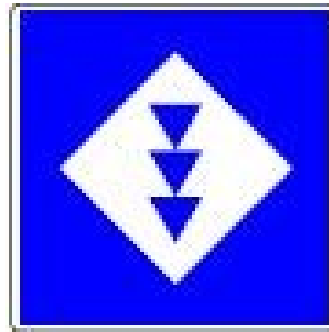
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.14 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.15 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E6.1 Verwendung von Ankerpfählen erlaubt



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E.9c Die benutzte Wasserstraße trifft auf eine Nebenwasserstraße (§ 6.16 Z 1)



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E.11a Ende eines Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Fahrtrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung



Schiffverkehrsrechtsnovelle 2018 - WVO

E.24 Erlaubnis für Wassermotorräder



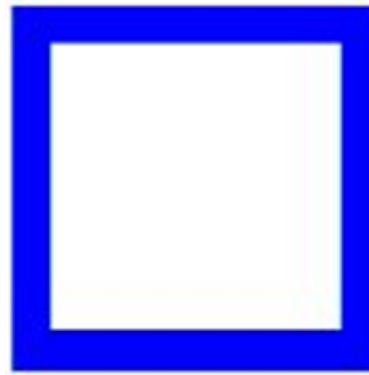
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E.25 Landstromanschluss



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E26 Winterhafen



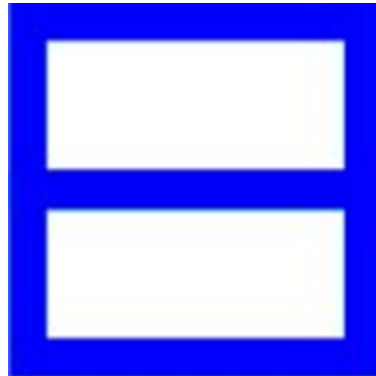
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E27 Winterschutzhafen



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E.27.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterschutzhafen stillliegen dürfen

Höchstzahl der Fahrzeuge, die nebeneinander stillliegen dürfen

Höchstzahl der Reihen von nebeneinander stillliegenden Fahrzeugen

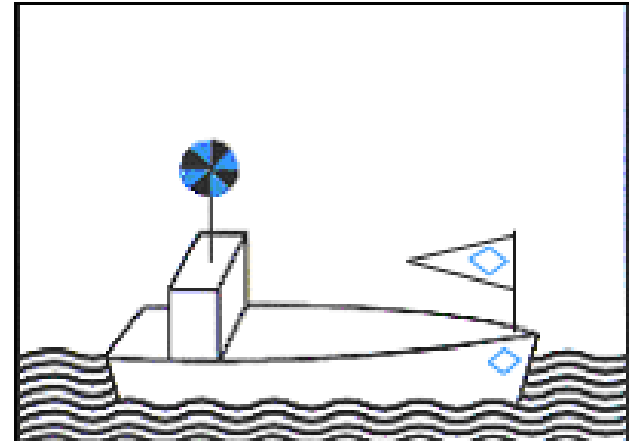
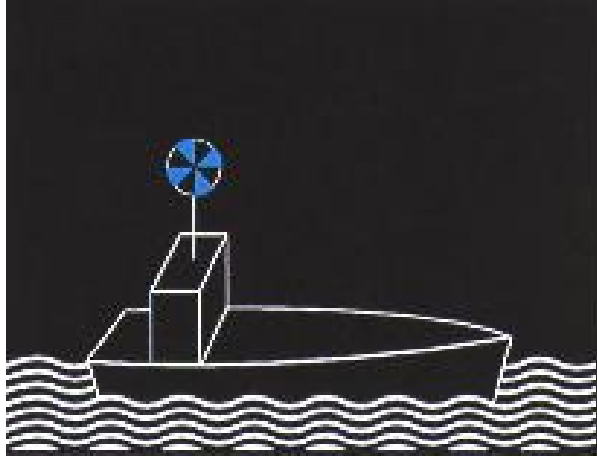


Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

§ 3.27 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht sowie Feuerlöschboote und Fahrzeuge für Rettungszwecke

1. Unbeschadet der Bezeichnung auf Grund anderer Bestimmungen dieser Verordnung können Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht führen:
Bei Nacht und Tag:
Ein blaues gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkellicht.
Das Funkellicht kann mit Erlaubnis der zuständigen Behörde auch von Feuerlöschbooten im Hilfeleistungseinsatz und von Fahrzeugen der Rettung im Einsatz geführt werden.

4. BESONDERE ZEICHEN **viadonau**



§ 3.27, zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden und Feuerlöschboote
und
Fahrzeuge für Rettungszwecke:

ein blaues gewöhnliches von allen Seiten
sichtbares Funkellicht, wenn es die Ausübung des
Dienstes erfordert, und

ein weißer Wimpel mit der Abbildung
eines weißen Rhombus mit blauem
Rand in der Mitte



Schiffsführerverordnung

BGBL. II NR.: 31/ 2019

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation
und Technologie über die Führung von Fahrzeugen auf
Binnengewässern (Schiffsführerverordnung – SchFVO)

Befähigungsausweis

Für die Führung von Verbänden ist ein Befähigungsausweis erforderlich, dessen Berechtigungsumfang hinsichtlich der Fahrzeuglänge der Länge des Verbandes entspricht. Abweichend davon ist bei Verbänden, bei denen zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 38 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes ein Dienstfahrzeug der Schifffahrtsaufsicht als verbandsführendes Fahrzeug eingesetzt wird, die Fahrzeuglänge ausschlaggebend.

Befähigungsausweis

Über Antrag ist nach bestandener Prüfung ein vorläufiger Befähigungsausweis einschließlich der jeweils zutreffenden Befristungen, Beschränkungen und Auflagen auszuhändigen. Der vorläufige Befähigungsausweis gilt in Verbindung mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis ab Aushändigung bis zur Zustellung des Befähigungsausweises, längstens für die Dauer von drei Monaten.

Schiffsführung SchFVO

Arten der Befähigungsausweise

1. Kapitänspatent-Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A:

Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Wasserstraßen **einschließlich Seeschifffahrtsstraßen** gemäß Anhang II der Richtlinie 91/672/EWG über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -Personenverkehr und sonstigen Binnengewässern mit Ausnahme von Wasserstraßenabschnitten gemäß Z 3, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind;

Arten der Befähigungsausweise

2.Kapitänspatent-Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B:

Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern mit Ausnahme von Wasserstraßenabschnitten gemäß Z 3, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind;

Arten der Befähigungsausweise

Alte Kapitänspatente die vor dem 1.Juli 2014 ausgestellt wurden behalten ihre Gültigkeit – alle nach dem 1.Juli 2014 brauchen ein **Streckenzeugnis**.

Arten der Befähigungsausweise

3.Streckenzeugnis für die Donau:

Berechtigung für Inhaberinnen und Inhaber zur selbständigen Führung von Fahrzeugen gemäß dem Berechtigungsumfang des Befähigungsausweises auf Wasserstraßen, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind. In Österreich sind das die Streckenabschnitte von Tiefenbach bis Sankt Nikola an der Donau, von Melk bis Krems und von Wien-Freudenau bis zur österreichisch-slowakischen Staatsgrenze.

Was ist ein Streckenzeugnis

Die Streckenkenntnis ist auf der Donau durch das **Streckenzeugnis** nach Empfehlungen der Donaukommission nachzuweisen. Jeder Mitgliedstaat der Donaukommission kann Streckenzeugnisse für die gesamte Donau ausstellen.

Der Nachweis erfolgt im Rahmen einer Prüfung.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 der [Schiffsführerverordnung – SchFVO](#) sind für die Zulassung zur Prüfung **jeweils acht Fahrten** zu Berg und zu Tal auf dem betroffenen Streckenabschnitt innerhalb der letzten zehn Jahre, davon mindestens jeweils drei Fahrten innerhalb der letzten drei Jahre, durch Vorlage des [Schifferdienstbuchs](#) nachzuweisen.

Für welche Donautrecken ist ein Streckenzeugnis vorgeschrieben

Gemäß den Empfehlungen der Donaukommission betrifft dies folgende Donautrecken:

Straubing (km 2329) – Vilshofen (km 2249)

Tiefenbach (km 2081) – Sankt Nikola (km 2074)

Melk (km 2036) – Krems (km 2001)

Freudenau (km 1920) – Belgrad (km 1166) *)

Veliko Gradište (km 1059) – Joc (km 1038)

Oberer Kazan (km 974) – Orsova (km 954)

Prachovo (km 863) – Braila (km 170)

Braila (km 170) – Schwarzes Meer

Arten der Befähigungsausweise

4. Kapitänspatent – Seen und Flüsse:

Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;

5. Schiffsführerpatent – 20 m:

Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern sowie von Fahrgastschiffen, deren Länge, gemessen am Schiffskörper, weniger als 20 m beträgt, auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;

Arten der Befähigungsausweise

6. Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:

Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen sowie Fahrgastschiffen, deren Länge, gemessen am Schiffskörper, weniger als 20 m beträgt, auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;

Arten der Befähigungsausweise

7. Schiffsführerpatent – 10 m:

Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern;

8. Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse:

Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen.

Arten der Befähigungsausweise

Schiffsführerpatent – 15 m:

Vor 1990 war die Ausstellung von 15 m - Patenten möglich
Wie alle anderen Patente haben sie ihre Gültigkeit behalten
Eine Umschreibung auf ein Patent im Scheckkartenformat war bisher nur möglich, wenn der Antragsteller die Umschreibung auf ein Schiffsführerpatent 10 m beantragte

Künftig kann ein Schiffsführerpatent 20 m mit einer Einschränkung des Geltungsbereichs auf 15 m ausgestellt werden

Arten der Befähigungsausweise

Dem Ansuchen des NÖ. Feuerwehrverbandes das Feuerwehrmitglieder mit einem 10 m Patent auch bis zu einer Länge von 20 m fahren dürfen wurde von der Obersten Schifffahrtsbehörde abgelehnt.

Die Schifffahrtsanlagen – Verordnung wurde noch nicht umgesetzt.

§ 30 a: auf Grund eines Urteiles des Landesverwaltungsgerichts NÖ sind Möglichkeiten für die Verwendung von Waterbike Zonen zu schaffen.

Diese Waterbike Zonen müssen sich außerhalb des Fahrwassers befinden. In NÖ sind bis zu drei solcher Zonen geplant. Zwei in OÖ.



Schiffstechnikverordnung

263. Verordnung des Bundesministers für Verkehr,
Innovation und Technologie betreffend technische
Vorschriften für Fahrzeuge auf Binnengewässern
(Schiffstechnikverordnung)

zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 37/2018,

Schiffstechnikverordnung

1. Teil Allgemeine Bestimmungen
2. Teil Zulassung
3. Teil Amtliches Kennzeichen
4. Teil Fahrtauglichkeit – Untersuchung
5. Teil Schlussbestimmungen

Anlage 1 Fahrtbereiche

Anlage 2 Technische Mindestanforderungen für Fahrzeuge der Kategorie 1

Anlage 3 Technische Vorschriften für Fahrzeuge der Kategorie 2

Anlage 4 Technische Vorschriften für Sportfahrzeuge

Anlage 5 Muster für Zulassungsurkunde und Prüfbefunde

Anlage 6 Muster des Zulassungsantrags

Anlage 7 Liste der anerkannten Klassifikationsgesellschaften

Schiffstechnikverordnung Anlage 4 / für Sportboote

Art. 2.04: Ausrüstung

- Ankergewicht = $1,5 \times \text{Bootslänge}$
- Länge Ankerkette = $0,5 \times \text{Bootslänge}$
- Länge Ankerleine = $4,0 \times \text{Bootslänge}$, bzw. $5,0 \times \text{Bootslänge}$ (ohne Kettenvorlauf)
- Länge Festmacherleine = $1,5 \times \text{Bootslänge}$

Für Fahrzeuge über 8m Bootslänge, bleiben die Werte wie bei 8m Bootslänge

- Handfeuerlöscher Brandklassen ABC – für Sportfahrzeuge mit Verbrennungsmotor (unabhängig von der Motorleistung)
mindestens 2 kg für Boote bis 10m Länge
mindestens 6 kg für Boote ab 10m Länge
- Für den Motorraum eine automatische Löschanlage oder Löschöffnung
- Genormte Rettungswesten für jede an Bord befindliche Person